

§ SATZUNG §

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Schachverein Springe wurde 1948 in Springe gegründet und führt die Vereinsbezeichnung „Schachverein Springe e.V.“ – abgekürzt SV Springe. Sein Sitz ist in Springe.

§ 2 Art und Zweck des Vereins

Der Verein dient der Förderung und Ausübung des Schachsports. In seinem Wirkungsbereich befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die zur Verbreitung und Pflege des Schachspiels beitragen. Er ist gemeinnützig, überparteilich, ohne konfessionelle Bindung und wird demokratisch verwaltet.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Seine Auflösung ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Haftung für Schäden

Der Verein haftet nicht für irgendwelche durch Betätigung oder Veranstaltungen eingetretene Unfälle und sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Zuschauer.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, bei dem keine gewichtigen Gründe der Mitgliedschaft entgegenstehen. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen. Gründe für die Ablehnung brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag pünktlich zu zahlen und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 7 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist am 01.03. jedes Geschäftsjahres fällig. Bei einem Eintritt nach dem 01.03. ist ein zeitanteiler Vereinsbeitrag umgehend zu entrichten.

Ist ein Mitglied mit sechs Monatsbeiträgen im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Bei einem Rückstand von 12 und mehr Monatsbeiträgen kann das Mitglied auf Antrag eines der Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Mahn- und Schreibkosten für angeforderte rückständige Beiträge hat das Mitglied im Entstehungsfall zu tragen.

Bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitglieds kann auf dessen Antrag der Vorstand den Beitrag stunden, vermindern und erlassen. Nach Beendigung der Notlage ist wieder der volle Beitrag zu entrichten.

Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung
- b) Ausschluss
- c) Tod

Der Austritt ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem

1. Vorsitzenden in schriftlicher Form mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Vereinsleben stört oder Handlungen begeht, die den Vereinszweck gefährden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn der/die Betroffene mindestens zwei Wochen vorher aufgefordert wurde, in schriftlicher Form zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss wird dem/der Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist Vereinseigentum unaufgefordert und in pfleglichem Zustand zurückzugeben. Für beschädigte und unbrauchbar gewordene Gegenstände trägt das Mitglied die Kosten der Ersatzbeschaffung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste und satzungsgebende Gremium des Vereins. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Mindestladefrist von 14 Tagen schriftlich an alle Mitglieder einzuberufen. In dieser Frist sind der Absendetag und der Tag der Mitgliederversammlung einbegriffen. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Stimmberechtigung und die Beschlussfähigkeit sind zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und zu protokollieren. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zum 7. Tag vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingegangene Anträge werden nur dann berücksichtigt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit deren Dringlichkeit feststellt. Mündlich gestellte Anträge bedürfen ebenfalls der Dringlichkeitsfeststellung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, sofern es die Interessen des Vereins erfordern. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist laut § 9 einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig, die jedoch 72 Stunden nicht unterschreiten darf. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag um 0 Uhr.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand hat die Satzung zu beachten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, sofern die Durchführung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die nicht der Vorstand zu vertreten hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung/außerordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Materialwart, Pressewart, Jugendwart, Spielleiter und Jugendspielleiter
Die Jugendabteilung kann auf der Jugendversammlung (siehe § 16) weitere Jugendvertreter wählen. Diese haben im Vorstand beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Kontrolle des Vereinsinventars und die Bewilligung von Ausgaben
2. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden
3. die Vertretung des Vereins bei Behörden, anderen Vereinen und Kulturträgern, sofern die Interessen des Vereins zu wahren sind.
4. die Pflege der Gemeinschaft
5. die Organisation des Spielgeschehens
6. die Kontrolle über das gesamte (Spiel-) Material
7. aktive Jugendarbeit

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende den Verein vertritt.

Der 1. Vorsitzende lädt bei Bedarf zu einer Vorstandssitzung ein. Die Bestimmungen der Paragraphen 9, 10 und 14 über Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Anträge, Wahlen und Abstimmungen sind analog anzuwenden.

Der Schatzmeister leitet die Kassengeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Er schließt die Kasse jeweils zum 31.12. jeden Jahres ab, lässt Kasse, Bücher, Belege und Inventar von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen und gibt auf der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

Der Materialwart kontrolliert regelmäßig den Zustand des (Spiel-) Materials und weist im Bedarfsfall auf Missstände hin, damit diese behoben werden können. Er prüft und zählt am Ende jedes Kalenderjahres mit Hilfe von zwei weiteren Mitgliedern das gesamte Material und gibt den genauen Bestand auf der Mitgliederversammlung bekannt.

Der Pressewart ist zuständig für jegliche Öffentlichkeitsarbeit. Er veröffentlicht im Vereinsinteresse u.a. regelmäßig Berichte in der Presse.

Der Jugendwart vertritt die Jugendgruppe nach innen und außen.

Der Spielleiter organisiert den gesamten Spielbetrieb im Verein sowie extern.

Der Jugendspielleiter organisiert den Jugend-Spiel-Betrieb in- sowie extern. Ist dieses Amt vakant, übernimmt der Spielleiter die Aufgaben des Jugendspielleiters.

Zur Unterstützung des Vorstandes können nach Bedarf von einer Versammlung weitere Mitglieder gewählt werden, die Sonderaufgaben übernehmen. Sie gehören aber nicht dem Vorstand an.

§ 13 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus dem 2. Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Entstehen auf Turnieren oder anderen Veranstaltungen schachtechnischer Art Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet das Schiedsgericht innerhalb des Vereins in letzter Instanz. Seine Entscheidungen sind beim Schiedsgericht des Niedersächsischen Schachverbandes anfechtbar. Der Spielleiter erarbeitet und der Vorstand beschließt eine Turnierordnung. In dieser ist auch das Verfahren zur Anrufung des Schiedsgerichtes festzulegen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen, und sofern nicht gesetzliche Bestimmungen anderes erfordern, mit einfacher Mehrheit rechtsgültig. Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit noch einmal zu diskutieren. Ergibt auch die folgende Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Versammlungsleiters.

Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf „Geheime Wahl“ bzw. „Geheime Abstimmung“ muss geheim gewählt bzw. abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlüsse müssen von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden und benötigen bei einer Abstimmung eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sollte ein Mitglied an der Teilnahme an einer Versammlung verhindert sein, so hat er die Möglichkeit, dem 1. Vorsitzenden seine Stimme(n) in bezug auf die Tagesordnung, schriftlich mitzuteilen.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

J u g e n d a b t e i l u n g

§ 15 Verhältnis zum Hauptverein

Die Jugendabteilung ist eine Abteilung des Vereins. Die Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 13 sind auch für sie gültig.

§ 16 Jugendversammlung

Jährlich vor der Mitgliederversammlung ist vom Jugendwart (sollte dieses Amt vakant sein, vom 1. Vorsitzenden) die Jugendhauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins sind zu dieser Versammlung einzuladen.

Was die Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Anträge, Wahlen und Abstimmungen betrifft, sind die Paragraphen 9, 10 und 14 anzuwenden.

Wahl- und abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Jugendversammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Gewählt werden ein Jugendwart und ein Jugendspielleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen, aber auch älter als 18 Jahre sein können.

Zusätzlich können weitere Jugendvertreter gewählt werden, die keiner Altersbestimmung unterliegen. Sie unterstützen und beraten den Jugendwart.

§ 17 Jugendfunktionäre

Der Jugendwart und der Jugendspielleiter werden von der Jugendversammlung jährlich, gemäß § 14, Absatz 1-3, gewählt. Sie sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gemäß § 14 zu bestätigen.

Sollte der Jugendwart/Jugendspielleiter von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, kann die Jugendabteilung einen anderen Kandidaten vorschlagen.

Jugendvertreter können von der jährlichen Jugendversammlung gewählt werden. Sie brauchen nicht bestätigt zu werden. Pro angefangene 10 Jugendliche kann 1 Jugendvertreter gewählt werden.

G e m e i n s a m e S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Anwendung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist bei allen vereinsinternen Angelegenheiten anzuwenden.

Die Vereinssatzung vom 01. April 1960, die am 31. März 1961 zum ersten Mal ins Vereinsregister eingetragen und zuletzt am 16. August 1997 redaktionell überarbeitet wurde, tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Jedem Mitglied ist eine Neufassung der Satzung zur Verfügung zu stellen.

§ 20 Vereinsregister

Der Verein ist unter der Bezeichnung „Schachverein Springe e.V.“ beim Amtsgericht Springe ins Vereinsregister eingetragen.